



Vereinfachung der Verpflegungskosten ab 2014

Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden u.a. die bisherigen steuerlichen Bestimmungen zu den Verpflegungsmehraufwendungen vereinfacht. Die Neuregelungen sind mit Wirkung ab dem 01.01.2014 anzuwenden.

Voraussetzungen

Um in den Genuss von steuerlich zu berücksichtigenden Verpflegungsmehraufwendungen zu kommen, muss der Steuerpflichtige:

- im Rahmen der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit
- aus beruflichen/betrieblichen Gründen
- vorübergehend (mindestens 8 Stunden)
- außerhalb seiner Wohnung und seiner regelmäßigen Arbeitsstätte

tätig werden.

Höhe

Bereits seit mehreren Jahren können keine tatsächlichen Verpflegungskosten mehr berücksichtigt werden. Stattdessen hat der Gesetzgeber Verpflegungspauschalen eingeführt, die entsprechend der Abwesenheitszeit wie folgt berücksichtigt werden können:

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
weniger als 8 Stunden	0 EUR
mehr als 8 Stunden	12 EUR
mindestens 24 Stunden	24 EUR

Besonderheiten

Bei einer mehrtägigen Reise mit Übernachtung kann für den An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils 12 EUR berücksichtigt werden.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können die Verpflegungspauschalen als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Alternativ können die Pauschalen aber auch vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden.

Unternehmer

Unternehmer können die Verpflegungspauschalen im Rahmen ihrer Gewinnermittlung ebenfalls steuerlich geltend machen.

Stand: November 2013
Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit



Beispiel

Ein Arbeitnehmer sucht von Dienstag 19:00 Uhr bis Donnerstag 14:00 Uhr eine Messe auf.

Da der Arbeitnehmer mindestens einmal übernachtet, kann er für den An- und Abreisetag jeweils einen Pauschbetrag von 12 EUR ansetzen. Für den Mittwoch beträgt der Pauschbetrag 24 EUR. Insgesamt sind somit 48 EUR als Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig.